

# RS Pvak 2022/2/2 A44-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.2022

## Norm

PVG §2 Abs1

PVG §28 Abs2

## Schlagworte

Interessenwahrnehmung nach PVG; Vertretung dem DG gegenüber; keine Vertretung nach außen; Immunität; Ausübung der PV-Funktion

## Rechtssatz

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der DA die Zustimmung zur dienstrechtlichen Verfolgung seines Vorsitzenden mit dem Beschluss zu TOP 5 der Tagesordnung seiner Sitzung vom 9. Dezember 2021 in gesetzmäßiger Geschäftsführung verweigert hat, weil die dem DA-Vorsitzenden vom DL vorgeworfenen Handlungen in Ausübung der Personalvertretungsfunktion erfolgten. Somit bestand für die PVAB auch kein Anlass, diesen Beschluss als rechtswidrig aufzuheben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2022:A44.PVAB.21

## Zuletzt aktualisiert am

27.05.2022

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)